

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1998/1110)¹⁴⁶ⁿ.

**Resolution 1213 (1998)
vom 3. Dezember 1998**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998,

sowie in Bekräftigung seines *nachdrücklichen Eintretens* für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

in Bekräftigung der Gültigkeit der "Acordos de Paz"¹²⁹, des Protokolls von Lusaka¹²⁸ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats als wesentlicher Grundlage des Friedensprozesses,

nachdrücklich verurteilend, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola die noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet, nicht vollständig durchgeführt hat,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß der Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola weder das an ihn gerichtete Schreiben des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vom 6. Oktober 1998 mit Vorschlägen für die Wiederaufnahme des Friedensprozesses noch das an ihn gerichtete Schreiben der Außenminister der drei Beobachterstaaten des Protokolls von Lusaka vom 24. September 1998 beantwortet hat, in dem unumkehrbare Maßnahmen in Richtung auf den Frieden gefordert werden¹⁵⁰,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden humanitären Auswirkungen des Stillstands im Friedensprozeß und über die sich verschlechternden Sicherheitsbedingungen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. November 1998¹⁵¹,

1. *betont*, daß die Hauptursache der Krise in Angola und des derzeitigen Stillstands im Friedensprozeß auf das Versäumnis der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola in Bailundo zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹²⁹, dem Protokoll von Lusaka¹²⁸ und den einschlägigen Resolutionen

des Sicherheitsrats zu erfüllen, und verlangt, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet;

2. *verlangt*, daß sich die União Nacional para a Independência Total de Angola sofort aus den Gebieten zurückzieht, die sie im Gefolge von militärischen oder anderen Aktionen erneut besetzt hat;

3. *fordert* die Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bei dem Abzug des Personals der Mission aus Andulo und Bailundo sofort voll zusammenzuarbeiten, und macht die Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola in Bailundo für die Sicherheit dieses Personals verantwortlich;

4. *betont*, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in Angola geben kann, und fordert die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, indem sie es ihm insbesondere auch erleichtern, mit allen für die Umsetzung des Protokolls von Lusaka maßgeblichen Parteien in Kontakt zu treten, um eine friedliche Lösung der Krise zu finden;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs mit allen Elementen der União Nacional para a Independência Total de Angola in Luan-da Kontakt hält, um den ins Stocken geratenen Friedensprozeß neu zu beleben und die Umwandlung der União Nacional para a Independência Total de Angola in eine echte politische Partei zu fördern;

6. *betont*, wie wichtig die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte ist, namentlich der volle Schutz aller angolanischen Bürger im gesamten Staatsgebiet, insbesondere der Vertreter und Mitglieder aller politischen Parteien;

7. *bekundet erneut seine Besorgnis* über die weitere Verschlechterung der humanitären Lage, insbesondere über die beträchtlich gestiegene Zahl der Binnenvertriebenen und die Zunahme der Verlegung von Minen, und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten internationalen humanitären Personals bedingungslos zu garantieren, mit den internationalen humanitären Organisationen bei der Bereitstellung von Nothilfe an die betroffene Bevölkerung voll zusammenzuarbeiten, die Verlegung von Minen einzustellen sowie das humanitäre Völkerrecht, das Flüchtlingsvölkerrecht und das internationale Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte zu achten;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, finanzielle und andere Ressourcen bereitzustellen,

¹⁵⁰ Ebd., Dokument S/1998/916, Anlage II.

¹⁵¹ Ebd., Dokument S/1998/1110.

damit die Bereitstellung von Nothilfe an die schwächeren Bevölkerungsgruppen in Angola fortgesetzt werden kann;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Friedensprozeß in Angola zu unterstützen, indem sie die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen vollinhaltlich und umgehend durchführen, und bekundet seine Bereitschaft, im Einklang mit den Empfehlungen in dem in Ziffer 13 genannten Bericht geeignete flankierende Maßnahmen zu erwägen;

10. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 26. Februar 1999 zu verlängern, und macht sich die Empfehlung in dem Bericht des Generalsekretärs zu eigen, die Dislozierung und die Truppenstruktur der Mission unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen und ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihres Mandats nach Bedarf anzupassen;

11. *erkennt an*, daß sich der Generalsekretär im Lichte der Sicherheitsbedingungen am Boden vor dem 26. Februar 1999 mit weiteren Empfehlungen betreffend die Mission erneut an den Rat wenden kann;

12. *verleiht seiner wachsenden Sorge* um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission in ganz Angola *Ausdruck* und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, ihre Sicherheit zu gewährleisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens bis zum 15. Januar 1999 einen Bericht über den Stand des Friedensprozesses, die künftige Rolle und das künftige Mandat der Vereinten Nationen in Angola sowie über die Truppenstruktur der Mission im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben vorzulegen, und wiederholt sein Ersuchen in Resolution 1202 (1998) vom 15. Oktober 1998 um die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich technischer und anderer Möglichkeiten, wie die Mitgliedstaaten die Durchführung der in Ziffer 9 genannten Maßnahmen verbessern können;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3951. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3960. Sitzung am 23. Dezember 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵²:

¹⁵² S/PRST/1998/37.

"Der Sicherheitsrat beklagt die ernste Verschlechterung der Situation in Angola und fordert die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten. Er bekräftigt sein nachdrückliches Eintreten für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas.

Der Rat wiederholt, daß die Hauptverantwortung für das Nichtzustandekommen des Friedens in Angola eindeutig bei der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola liegt. Die anhaltenden Verstöße der União Nacional para a Independência Total de Angola unter Führung von Jonas Savimbi gegen ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹²⁹, dem Protokoll von Lusaka¹²⁸ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der vollständigen Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte und der Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet, haben den Friedensprozeß ernsthaft untergraben.

Der Rat verlangt, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, und wiederholt, daß nur eine politische Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Abkommen und Resolutionen Angola dauerhaften Frieden bringen wird.

Der Rat fordert die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, so auch indem sie ihm den Kontakt mit allen maßgeblichen Kräften für die Neubelebung des ins Stocken geratenen Friedensprozesses und die Umsetzung des Protokolls von Lusaka erleichtern. Er bringt seine Besorgnis über die öffentlichen Verlautbarungen zum Ausdruck, mit denen den Vereinten Nationen die Schuld an der in letzter Zeit eingetretenen Verschlechterung der Sicherheitslage in dem Land gegeben wird. Der Rat spricht der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, deren Mandat bis zum 26. Februar 1999 verlängert worden ist, erneut seine volle Unterstützung aus und betont, daß sowohl die Regierung Angolas, als auch die União Nacional para a Independência Total de Angola verpflichtet sind, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission zu garantieren.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Angola und unterstreicht, daß es der Regierung Angolas und der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola obliegt, die humanitären Hilfsmaßnahmen zu erleichtern, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen zu gewährleisten und eine unabhängige, bei Bedarf in jedem Teil des Landes rasch durchzuführende Ermittlung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung zu ermöglichen. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die Not der schwäch-